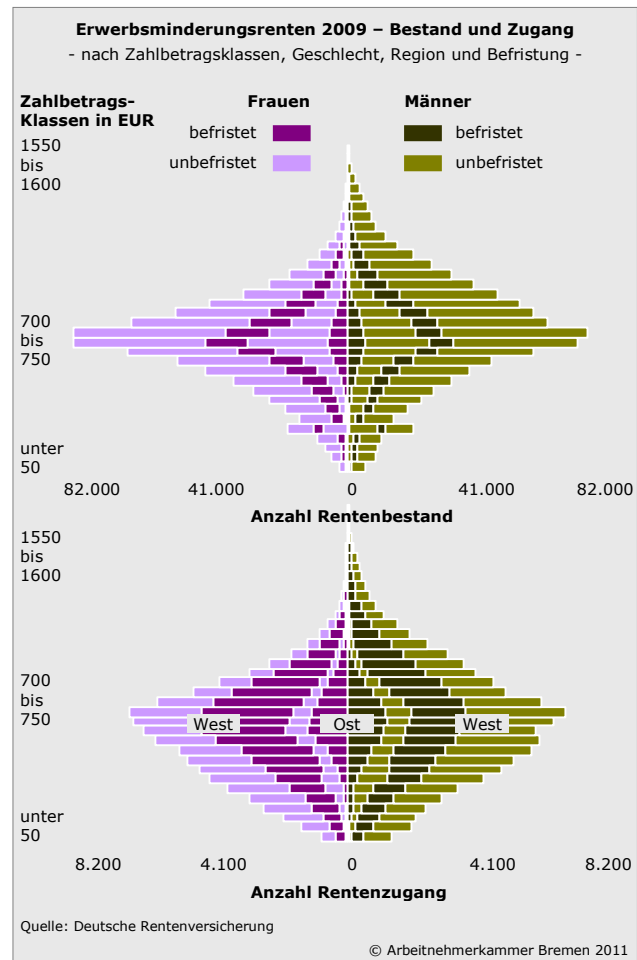
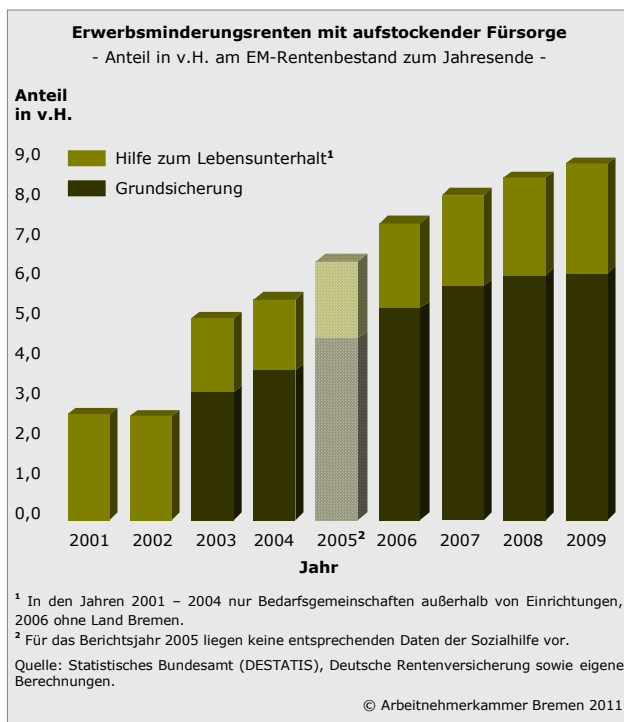


Erwerbsminderungsrenten und Fürsorge

Seit Inkrafttreten der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1. Januar 2001 befinden sich die Zahlbeträge neu bewilligter Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) im Sinkflug.* Im Durchschnitt erreichen sie nicht einmal mehr Fürsorgenniveau. Rund sechs Prozent des Erwerbsminderungsrenten-Bestandes erhielten Ende 2009 aufstockende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe nach Kapitel 4 SGB XII). Vom Altersrenten-Bestand waren es rund 1,5 Prozent.

Vor allem zwei Gründe sind verantwortlich für den – verglichen mit der Entwicklung der durchschnittlichen Zahlbeträge – recht moderaten Anstieg der auf die Grundsicherung angewiesenen Erwerbsgeminderten: Zum einen das reformierte Recht der Erwerbsminderungsrenten. Hiernach werden EM-Renten nur noch dann unbefristet bewilligt, wenn der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht (sog. Arbeitsmarktrenten werden also nur befristet geleistet) und wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Hiervon ist (aber erst) nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen. Den zweiten – daran anknüpfenden – Grund liefern die Paragraphen der Grundsicherung. Denn nur diejenigen, die dauerhaft und voll erwerbsgemindert sind, haben Zugang zu deren Leistungen. Liegt nur eine teilweise Erwerbsminderung vor oder wird die EM-Rente auf Zeit, also befristet, gewährt, so ist bei Bedürftigkeit die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe nach Kapitel 3 SGB XII) oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zuständig. Im Rahmen dieser beiden Leistungen aber gilt der Rückgriff auf unterhaltspflichtige Kinder bzw. Eltern – eine Regelung, die bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung faktisch außer Kraft gesetzt ist; hierdurch konnte die Quote der Nichtinanspruchnahme bei der Grundsicherung seit 2003 gesenkt werden.

Knapp sieben Prozent des EM-Rentenbestandes entfallen auf Renten wegen *teilweiser Erwerbsminderung* (Rentenbestand 2009: knapp 1,6 Mio.). Ihr Anteil am Rentenzugang ist von 17 Prozent (2001) auf 14 Prozent (2009) gesunken (Rentenzugang 2009: rd. 173.000). Gestiegen ist dagegen die Bedeutung *zeitlich befristeter* Renten. Lag ihr Anteil am Rentenbestand im Jahr 2003 noch bei 13 Prozent, so waren es im Jahr 2009 schon fast 23 Prozent. Vom Rentenzugang 2009 wurde rd. die Hälfte der Renten nur noch auf Zeit bewilligt (2003: 40 Prozent). In den neuen Ländern lag der Anteil mit 55 Prozent höher als in den alten Ländern (48 Prozent) und bei Frauen mit 55 Prozent höher als bei Männern (44 Prozent). Mehr als die Hälfte des EM-Rentenzugangs 2009 erfüllte damit schon alleine wegen Befristung der Rente oder wegen nur teilweiser Erwerbsminderung nicht die Zugangsvoraussetzungen für die Grundsicherung.



Liegt in diesen Fällen Hilfebedürftigkeit vor und ist nicht das »Hartz-IV«-System zuständig, so stockt die allgemeine Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt – HLU) die EM-Renten auf. Ende des Jahres 2009 war dies bei 2,7 Prozent aller EM-Renten der Fall. Damit lag der Anteil der HLU-Aufstocker zuletzt schon wieder so hoch wie im Jahr 2001, als es die Grundsicherung noch nicht gab. Insgesamt bezogen Ende 2009 somit fast neun Prozent des EM-Rentenbestandes ergänzende Sozialhilfeleistungen (SGB XII) – gegenüber knapp zwei Prozent des Altersrentenbestandes. Der Anteil läge höher, wenn der Zugang (voll) Erwerbsgeminderter zur Grundsicherung weniger restriktiv gestaltet wäre.

* Vgl. Arbeitnehmerkammer Bremen, Info-Grafik Sozialpolitik, Erwerbsminderungsrenten im Sinkflug, vom 18.08.2011.

